



Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 27. Juli 2015
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-339/2015
Bezug:
Ihre E-Mail vom 24. Juli 2015

Referat ZR 4
Geheimhaltung, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Marina Mateus
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 21. Juli 2015 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung sämtlicher Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu den Themenbereichen Lobbyismus, Abgeordnetenkorruption und Open Data.

Ihr Antrag wird auf der Grundlage des IFG geprüft.

Nach einer ersten Prüfung möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Der Anwendungsbereich des IFG ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG für den Deutschen Bundestag nur eröffnet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

Ein Zugang zu diesen von Ihnen begehrten Informationen wäre jedoch nach dem IFG nur möglich, soweit diese tatsächlich vorliegen (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG) und keine Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG entgegenstehen.

Sie möchten ohne weitere Einschränkung Zugang zu Ausarbeitungen zu den Themenkomplexen Lobbyismus, Abgeordnetenkorruption und Open Data. Diese sind zunächst zu ermitteln und auf mögliche personenbezogene Daten oder andere Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG zu prüfen und gegebenenfalls zu schwärzen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass aufgrund des weitgefassten Antrags eine umfangreiche Recherche und Prüfung erforderlich ist. Dieser wesentlich erhöhte Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung Ihrer Anträge ist gebührenpflichtig; die Gebührenhöhe kann erst nach Abschluss der Prüfung beziffert werden. Auf der Grundlage des § 10 IFG i. V. m.




§§ 1, 2 IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV fallen hinsichtlich Ihres Antrages für einen Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30 Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde an.

Darüber hinaus ist der Verwaltungsaufwand für die Herstellung der Kopien der Ausarbeitungen im Sinne der IFGGebV gebührenpflichtig. Es fallen als Auslagen 0,10 Euro pro A4-Kopie an (gemäß Anlage Teil B, 1.1 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV), die nach der IFGGebV im Falle einer Auskunftserteilung bezahlt werden müssen.

Ich bitte Sie daher bis zum **7. August 2015** um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag angesichts der dargestellten Auslagen- und Gebührenfolge festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Schmidt-Hederich